

Information für Eltern und Schüler zur Nutzung von Handys und des Internets

Für viele unserer Schüler ist das Handy ein beliebtes und unverzichtbares Kommunikationsmittel. Ebenso nutzen viele Jugendliche selbstverständlich das Internet als Informationsmedium, aber mit E-Mails, Chatforen u. ä. auch zur Kommunikation oder mit eigenen Homepages zur Selbstdarstellung.

Durch die Weiterentwicklung der Technik bieten diese Medien aber viel mehr Möglichkeiten: Mit Handys können SMS verschickt oder Fotos und Videos aufgezeichnet und über MMS oder Bluetooth auf andere Handys übertragen werden. Solche Fotos können auf eigenen Webseiten oder Foren, Videos auf Youtube oder ähnlichen Seiten veröffentlicht werden.

Vielen Eltern und Schülern ist dabei nicht bewusst, dass dabei ganz leicht gegen geltendes Recht verstoßen werden kann.

Schlagzeilen machten Fälle, bei denen Sex- oder Gewaltvideos auf dem Schulhof angesehen oder getauscht wurden oder bei denen Lehrkräfte diffamiert oder bloßgestellt wurden. So etwas ist an unserer Schule bisher glücklicherweise noch nicht geschehen. Allerdings gab es in den letzten Jahren schon Einzelfälle, die deutlich gemacht haben, dass manchen Schülerinnen und Schülern die Auswirkungen ihrer Veröffentlichungen nicht bewusst waren: Es wurden Videoaufnahmen aus der Schule bei Youtube veröffentlicht, es gab abwertende Äußerungen über Mitschüler in Chatforen und vereinzelt Mobbingaktionen. In den anschließenden Gesprächen wurde deutlich, dass oft kein Unrechtsbewusstsein bestand.

Aus diesen Gründen haben wir einige Informationen zur rechtlichen Situation zusammengestellt.

- **Veröffentlichung von Fotos oder Videos**

Das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dienen dem Schutz der Persönlichkeit. Nur mit der schriftlichen Einwilligung des Abgebildeten (bei Minderjährigen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten) darf ein Bild, auf dem die Person identifiziert werden kann, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Dies kann sogar schon für das Anfertigen eines Fotos gelten!

Eine Verbreitung liegt vor, wenn man das Foto auf dem Handy anderen zeigt oder wenn man es auf einer Internetseite, selbst wenn diese passwortgeschützt ist, veröffentlicht.

Der Betroffene kann verlangen, dass das Bild aus dem Internet entfernt und nicht wieder veröffentlicht wird und dass das Foto, falls es rechtswidrig angefertigt wurde, vernichtet wird. Eventuell kann er auch die Herausgabe des Fotomaterials gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts Schadensersatz- und Schmerzensgeld verlangen.

Die Veröffentlichung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildes ohne die erforderliche Einwilligung stellt eine Straftat dar und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Die Weiterverbreitung von Gewaltvideos, Nazipropaganda, Videos mit sexuellen Inhalten usw. insbesondere an Minderjährige ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Die Polizei oder Staatsanwaltschaft kann in begründeten Verdachtsfällen Handys beschlagnahmen, untersuchen und ggf. einziehen.

Dabei sind auch Schülerinnen und Schüler vor Strafverfolgung nicht generell gefeit. Ab 14 Jahren sind Minderjährige strafmündig und können für begangene Straftaten verantwortlich gemacht werden.

- **Tonaufnahmen**

Wird mittels Handy oder anderer digitaler Aufzeichnungsgeräte ein nichtöffentliches Gespräch aufgezeichnet oder eine solche Aufzeichnung anderen Personen zur Verfügung gestellt, so ist dies ebenfalls strafbar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, schon der Versuch ist strafbar). Dies gilt auch für den Vortrag einer Lehrkraft im Unterricht.

- **Veröffentlichung auf eigenen Homepages**

Häufig hört man von Schülerinnen und Schülern, dass sie Bilder, Videos oder andere Inhalte von anderen Webseiten kopieren und auf ihren eigenen Webseiten veröffentlichen. Auch dies ist strafbar und kann Schadensersatzforderungen in 5-stelliger Höhe nach sich ziehen! In solchen Fällen muss unbedingt das Urheberrecht beachtet werden.

Aus den aufgeführten Gründen gilt zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in unserem Schulgebäude ein absolutes Handyverbot, die Geräte sind beim Betreten des Hauses auszuschalten.

Die Herstellung und Verbreitung von Ton- oder Bildaufnahmen aus dem Schulbereich und von schulischen Veranstaltungen ist ohne Genehmigung der verantwortlichen Lehrkräfte oder der Schulleitung verboten.

Die Herstellung und Verbreitung von Ton- oder Bildaufnahmen aus dem privaten Bereich, die sich auf die Schule auswirken können, ist ebenfalls untersagt.